

**Haushaltssicherungskonzept  
des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
zum Haushalt 2021**



## 1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 92a HGO hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

## 2 Beurteilung der Notwendigkeit

Die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung enthält § 92 Abs. 5 HGO. Danach ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Nach dem Entwurf der vorliegenden Haushaltssatzung ist zwar das ordentliche Ergebnis 2021 ausgeglichen, was auch für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung gilt. Der Haushaltsausgleich scheidet jedoch an den Vorgaben zum Finanzhaushalt, was nachfolgender Übersicht entnommen werden kann:

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
Ordentliches Ergebnis	823	1.522	4.515	11.761
Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit	11.262	12.206	15.447	22.945
Fehlbedarf im Finanzhaushalt	-11.344	-12.119	-8.242	1

Während für den Ausgleich etwaiger Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sogar noch Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung stehen, ist ein Ausgleich des Finanzhaushalts und damit die Erfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO nicht ohne Weiteres gewährleistet.

In seinem Erlass vom 01.10.2020 führt der HMdIS aus, dass ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen entfällt, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für

Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

Leider verfügt der Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht über entsprechende ungebundene Liquidität. Wäre die hohe Liquiditätsbindung bei der Ermittlung des Ablösebetrages zur Hessenkasse berücksichtigt worden, würde heute die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes entfallen.

Trotz Erfordernis eines Haushaltssicherungskonzeptes regelt der HMdIS in seinem Erlass, dass verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen auf Grund der bestehenden Planungsunsicherheiten für das Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich sind. Weiterhin notwendig ist aber eine der volatilen Lage angepasste substantiierte Angabe nach § 92a Abs. 2 S. 2 HGO, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

### 3 Festlegungen

Dem Erlass folgend wird auf verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet. Gerade auch im Hinblick auf die am 01.04.2021 neu beginnende Wahlperiode der Kommunalparlamente erscheint es sinnvoll, heute auf Vorabfestlegungen zu verzichten.

Entsprechend schwierig wird eine „der volatilen Lage angepasste substantiierte Angabe“ darüber, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Wie bereits ausgeführt, ist ausschließlich der Ausgleich des Finanzhaushalts ein Problem. Dieser wird u. a. durch den Eigenbeitrag zur Hessenkasse beeinflusst, der sich ab dem Jahr 2022 noch um den anteiligen Rückzahlungsbetrag des im Jahr 2020 gestundeten Beitrages erhöht. Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg ergeben sich demnach in den Folgejahren folgende Rückzahlungsverpflichtungen (in T€):

2021	2022	2023	2024	2025	2026
7.319,3	8.051,3	8.051,3	8.051,3	8.051,3	5.596,7

Ungeachtet dieser Verpflichtungen gelingt es im Finanzplanungszeitraum erst ab 2024 wieder, die ordentliche Tilgung aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit zu decken. Der Zahlungsmittelfehlbedarf ohne den Eigenbeitrag zur Hessenkasse würde sich wie folgt darstellen:

2021	2022	2023	2024
-4.025	-4.067	-190	8.052

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts, wie im Jahr 2024 der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt, wird ein Haushaltsüberschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von fast 11,8 Mio. Euro erforderlich. Ziel muss es demnach sein, zahlungswirksame Mehrerträge zu erwirtschaften oder im Rahmen zu beschließender Konsolidierungsmaßnahmen die zahlungswirksamen Aufwendungen zu vermindern.

In einem ersten Schritt wurden gegenüber dem Haushaltsentwurf in 2021 Aufwendungen für den ÖPNV um 500 T€ gekürzt und die Aufplanung von 6,5 Stellen zurückgenommen.

Ziel eines noch fest zu definierenden Konsolidierungsprozesses ist der **Haushaltsausgleich im Jahr 2024**, der in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dargestellt wurde. In diesem Zeitraum sind konkrete und nachhaltig wirkende Konsolidierungsmaßnahmen durch den Kreistag zu beschließen. Andernfalls kann ein Ausgleich nur über eine Erhöhung der Kreisumlage, die vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsumlage konzipiert ist, herbeigeführt werden.